

Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.

Schleswig-Holstein Türk Toplumunu

Landesgeschäftsstelle / Eyalet Merkezi

TGS-H, Elisabethstr. 59, 24143 Kiel

☎ 0431 / 76 114 • Fax: 0431/ 76 117

<http://www.tgsh.de> • Mail: info@tgsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1269

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des SSW zur Änderung des IntTeilhG vom 05.10.2022

Sehr geehrter Herr Kürschner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag der Fraktion des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag zur Änderung des Int-TeilHG vom 05.10.2022.

Die TGS-H begrüßt den Ansatz, das IntTeilHG als Konsensprojekt aller Landtagsfraktionen überparteilich als gesamtgesellschaftliches und dauerhaftes Programm zu verankern. Besonders vielversprechend scheint es uns, gleichzeitig zur Arbeit der im Koalitionsvertrag vereinbarten interministeriellen Arbeitsgruppe das Gesetz auch unter Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit in Rechtsausschuss und Plenum zu diskutieren.

Wir hoffen, dass hierbei die Erfahrungen, die alle Beteiligten mit dem Gesetz inzwischen sammeln konnten, in der Debatte berücksichtigt werden können. Wir würden uns weiter darüber freuen, wenn das Projekt IntTeilHG durch den erneuten Austausch der Argumente und Positionen vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen an einigen Stellen verbessert werden kann.

Solche Verbesserungen des Gesetzestextes stellen aus unserer Sicht alle Änderungsvorschläge des SSW dar. Hier wurde ein Kompromiss zwischen den von den Betroffenen gewünschten und den allgemein konsensfähigen Änderungen gefunden, den wir gut nachvollziehen können. Im Detail schließen wir uns der Stellungnahme des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen in allen Punkten an. Aus diesen Gründen beschränken wir diese Stellungnahme auf einige wenige Aspekte, die unserer Meinung nach dringend umzusetzen wären und gleichzeitig keine oder nur geringe Kosten verursachen würden. Wir verweisen für unsere Idealvorstellungen auf unsere Stellungnahme vom 12.11.2019 zum Int-TeilHG-Entwurf.

Gesetzesarchitektur

Neben der behutsamen Einführung von subjektiv-öffentlichen Rechten und Finanzierungszusagen an einigen ausgewählten Stellen sowie klaren Vorgaben an die Verwaltung wünschen wir uns als langfristiges Verbesserungsprojekt eine deutliche Einteilung des Gesetzes in die vier Ebenen

- Aussagen und Zielsetzungen ohne Regelungsabsicht,
- ermessensleitende Regelungen,
- organisatorische Maßnahmen und
- Regelungen mit subjektiv-öffentlichem Rechtsanspruch.

Dies könnte durch redaktionelle Anpassung des Gesetzes oder in einem Artikelgesetz mit Präambel erfolgen, wobei wir letzteres bevorzugen würden.

Vor allem aber wäre es wichtig, dass das Gesetz auch umgesetzt wird. Insbesondere die noch immer nicht ausreichende Verfügbarkeit von Sprachkursen und die Tatsache, dass der vom Gesetz vorgesehene Beirat bisher nicht einberufen wurde, stellen aus unserer Sicht die größten Mängel des Projektes dar.

Verpflichtungen (§§ 1, 4, 7, Änderungsantrag Nr. 1, 6, 10)

Das IntTeilhG betont an verschiedenen Stellen die Eigenverpflichtung der Menschen mit Migrationsgeschichte, vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Satz 2 zur Notwendigkeit von eigenem Engagement sowie die Forderung nach Anerkennung der Grundwerte von Landesverfassung und Grundgesetz in § 7 Abs. 1.

Wir bedauern das grundsätzliche Misstrauen, das in diesen Passagen zum Ausdruck kommt. Eine Änderung, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, würden wir begrüßen. Falls die genannten Passagen im Gesetzestext verbleiben sollen, so schlagen wir vor, sie erstens in einen Präambelteil zu überführen und zweitens durch die Formulierung klarzumachen, dass hier keine besonderen Pflichten von Menschen mit Migrationsgeschichte, sondern rechtlich unverbindliche Erwartungen an alle Menschen im Land Schleswig-Holstein ausgedrückt werden.

Begriffsbestimmung (§ 2)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Gesetz in § 2 den Begriff der „Menschen mit Migrationshintergrund“ weit fasst. Wir sehen hier allerdings in verschiedener Hinsicht Möglichkeiten, ohne finanziellen oder regelungstechnischen Aufwand die Regelung zu verbessern. Wir halten es nämlich nach wie vor sowohl für bedenklich als auch für unnötig, Menschen als „mit Migrationshintergrund“ bzw. „ohne Migrationshintergrund“ zu klassifizieren.

Wir stimmen vollständig mit dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen überein, der anregt, die Identifikation als „Mensch mit Migrationsgeschichte“ zu bezeichnen und in Analogie zu Art. 6 Abs 1 der Landesverfassung dem einzelnen Menschen als freies Selbstbekenntnis zu überlassen.

Gerade da das Gesetz keine subjektiv-öffentlichen Rechte schafft, besteht hier auch keine Notwendigkeit einer objektiv-externen Klassifikation. Es sollten aber auch solche Rechte nicht an einer abstrakten Zuordnung, sondern am konkreten Unterstützungs- und Förderbedarf festgemacht sein.

Wenn das auch als uns als ideal empfundene freie Bekenntnis zu migrantischen Communities nicht mehrheitsfähig ist, so würden wir uns daher zumindest wünschen, dass auf solche konkret-individuellen Eigenschaften abgestellt wird.

Gesetzgebungstechnisch regen wir an, im Gesetz klarzustellen, dass die Legaldefinition nur in Bezug auf die Regelungen des IntTeilhG zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang könnte dann auch klargestellt werden, dass die Vorschriften des AGG nicht berührt werden sollen, was schon aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz wünschenswert wäre.

Recht auf Sprachkurse (§ 4, Änderungsantrag Nr. 6)

Sehr richtig stellt das Gesetz (§ 4 Satz 3 aF und § 4 Abs. 1 Satz 1) fest, dass der Spracherwerb erste und wichtigste Voraussetzung gelungener Integration ist. Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, meinen aber, dass hier ganz ausdrücklich ein subjektiv-öffentliches Recht sowohl auf die Teilnahme an einem Sprachkurs als auch auf eine diese Teilnahme ermöglichende Kinderbetreuung eingeräumt werden sollte. Es wäre aus unserer Sicht ebenfalls wünschenswert, dass geregelt wird, dass die Finanzierung der Sprachkurse nicht subsidiär oder doch wenigstens bis zur vollumfänglichen Kostendeckung vom Land geleistet wird.

Ausländische Berufsqualifikationen (§ 6, Änderungsantrag Nr. 8, 9)

Eine deutliche Verbesserung stellt die Ergänzung von § 6 Abs. 2 durch Nr. 8 des Gesetzesentwurfes dar: Hier wird das Ziel, ausländische Berufsqualifikationen schnell und unbürokratisch anzuerkennen, normiert. Wir unterstützen diesen Vorschlag ausdrücklich. Konsequenterweise sollte dies auch in § 3 Abs. 2 in den Katalog der integrationsförderlichen Maßnahmen aufgenommen werden.

Natürlich würden wir uns auch eine Kostenübernahme der notwendigen Gebühren für Übersetzung, Beglaubigung und Anerkennung sowie der qualifizierten, kultur- und sprachübergreifenden und gut zugänglichen Beratung wünschen.

So könnten die betroffenen Menschen schneller ausbildungsgemäß statt als ungelernte Kräfte Arbeitsplätze finden, was integrationsfördernd, humanitär geboten und im Ergebnis auch kostensparend ist.

Interessenvertretung (§ 13, Änderungsantrag Nr. 17)

Der in § 13 IntTeilhG errichtete Beirat wurde nach unserer Kenntnis bisher noch nicht einberufen, anscheinend gibt es auch noch keinen Erlass des zuständigen Ministeriums über seine Zusammensetzung. Da es sich hier um den Kern des vom IntTeilhG geschaffenen rechtsverbindlichen Rahmens handelt, bedauern wir dies. Es wäre dringend geboten, dass eine Beteiligung der migrantischen Communities durch diesen Beirat schnellstmöglich verwirklicht wird. Wir wünschen uns eine Regelung im IntTeilhG, wann und wie oft der Beirat mindestens einberufen werden muss. Über die Sitzungen des Beirats und seine Beschlüsse sollte der Landtag regelmäßig informiert werden.

Um den Beirat als repräsentatives Sonderorgan zu stärken, sollten die wesentlichen Grundsätze der Rechte und Pflichten der Mitglieder und ihre Auswahl direkt im Parlamentsgesetz mit voller demokratischer Legitimation bestimmt werden. Gerade zur Zusammensetzung und den Aufgaben des Beirats ist eine breite gesamtgesellschaftliche Debatte wünschenswert, wie sie nur durch die Befassung des Landtagsplenums eingeleitet werden kann.

Wir regen an, die ständige Evaluation des Gesetzes unter notwendiger Beteiligung des Beirats und mit Berichterstattung an den Landtag in das Gesetz aufzunehmen.

Schlussbemerkung

Insgesamt handelt es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen durchweg um Verbesserungen, die die Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein unterstützt. Wir haben die Hoffnung, dass das IntTeilhG, auch wenn es zur Zeit noch hinter den Erwartungen der migrantischen Communities zurückbleibt, auf einem vielversprechenden Weg ist, und erwarten die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe und der Ausschuss- und Plenardebatte mit großer Spannung.

(gez.) Dr. Cebel Küçükcaraca,
Landesvorsitzender der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.